Merkblatt, Handlungsleitfaden und gesetzliche Bestimmungen zur Dienstlichen Führerscheinkontrolle

1. Problemstellung

Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur Verfügung stellt – sei es dauerhaft oder nur vorrübergehend – bleibt er in der Regel Halter und hat in diesem Rahmen bestimmte Pflichten. Die gesetzliche Regelung findet sich in § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG, wonach sich der Halter eines Fahrzeuges strafbar macht, wenn er anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs verboten ist. Fahrlässigkeit reicht nach § 21 Abs. 2 StVG aus.

So muss der Halter nach gängiger Rechtsprechung vor Überlassung des Fahrzeuges an den Arbeitnehmer überprüfen, ob dieser über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt. Wird eine derartige Kontrolle versäumt und beispielsweise im Rahmen einer Polizeikontrolle das Fehlen der erforderlichen Fahrerlaubnis festgestellt, drohen dem Arbeitgeber als Halter strafrechtliche Konsequenzen.

2. Einsichtnahme in den Führerschein/Führerscheinkontrolle

Um keinerlei Risiko einzugehen, muss der Führerschein **zweimal pro Jahr im Original** eingesehen werden. Eine Fotokopie reicht nicht aus. Kopien sind nicht rechtssicher, sie können leicht manipuliert werden.

Die Einsichtnahme in den Führerschein hat bei der Abholung des Kfz-Schlüssels zu erfolgen. Auf eine Einsichtnahme wird verzichtet, wenn innerhalb der letzten 6 Monate bereits eine dokumentierte Einsichtnahme stattgefunden hat und es keine weiteren Änderungen gab.

Zu prüfen ist darüber hinaus, ob dem Arbeitnehmer seitens der Führerscheinbehörde **etwaige Beschränkungen nach § 23 Abs. 2 FeV** (Fahrerlaubnis-Verordnung) auferlegt wurden. Ist der Arbeitnehmer z. B. nur dazu berechtigt, einen Pkw mit Automatikgetriebe zu führen, darf ihm kein Fahrzeug mit Schaltgetriebe überlassen werden. Denn ein Verstoß gegen derartige Beschränkungen kann ebenfalls zu einer Strafbarkeit nach § 21 StVG führen.

Achtung: Hiervon abzugrenzen ist die Anordnung einer sogenannten persönlichen Auflage. Persönliche Auflagen wie z. B. das Tragen einer Brille oder das Fahren mit beschränkter Geschwindigkeit, werden ebenfalls in den Führerschein eingetragen. Deren Nichtbeachtung stellt aber gem. § 75 Nr. 9 FeV jedoch nur eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ausländische Führerscheine: Es dürfen nur umgeschriebene oder im EU/EWR-Raum ausgestellte Führerscheine akzeptiert werden, die zum Fahren im Inland berechtigten. (EWR-Staaten sind: Island, Liechtenstein und Norwegen) Bei Zweifeln kann von den Beschäftigten eine schriftliche Bestätigung seitens der zuständigen Führerscheinstelle verlangt werden. Führerscheine aus Drittstaaten z. B. Schweiz, Monaco, Vereinigte Königreich, Ukraine etc. berechtigten bei dauerhaften Wohnsitz im Inland nicht zum Fahren im Inland und müssen umgeschrieben werden. Ausnahmen, z. B. bei nicht dauerhaften Wohnsitz im Inland, sind beim Kanzler zu beantragen.

3. Dokumentation

Die Führerscheinkontrolle muss schriftlich dokumentiert und für 5 Jahre (Fristbeginn mit Ablauf des Kalenderjahres der Kontrolle) aufbewahrt werden. Die Dokumentation hat entsprechend der Anlage „Nachweisbogen für die Hochschule Nordhausen als Fahrzeughalterin“ zu erfolgen.

Zwingende Angaben der Dokumentation:

a. Name, Geburtsdatum des Fahrzeugnutzers,
b. Führerscheinklasse und evtl. bestehende Beschränkungen,
c. dass die Einsicht in die Originaldokumente erfolgt ist,
d. exaktes Datum der Kontrolle,
e. Unterschrift des Fahrzeugnutzers.

Maßgebliche Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts

Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 2 StVG: Fahrerlaubnis und Führerschein (Auszug)

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

§ 21 StVG: „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (Auszug)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach§ 25 dieses Gesetzes verboten ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Kraftfahrzeug, auf das sich die Tat bezieht, eingezogen werden, wenn der Täter

1. das Fahrzeug geführt hat, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder obwohl eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs gegen ihn angeordnet war,
2. als Halter des Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen hat, dass jemand das Fahrzeug führte, dem die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder gegen den eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet war, oder
3. ...

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung (StVO):

§ 23 StVO Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

(1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein.

(1a) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn

1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und
2. entweder

a. nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder
b. zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flach-

rechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder. Handelt es sich bei dem Gerät im Sinne des Satzes 1, auch in Verbindung mit Satz 2, um ein auf dem Kopf getragenes visuelles Ausgabegerät, insbesondere eine Videobrille, darf dieses nicht benutzt werden. Verfügt das Gerät im Sinne des Satzes 1, auch in Verbindung mit Satz 2, über eine Sichtfeldprojektion, darf diese für fahrzeugbezogene, verkehrszeichenbezogene, fahrtbezogene oder fahrtbegleitende Informationen benutzt werden. Absatz 1c und § 1b des Straßenverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

(1b) Absatz 1a Satz 1 bis 3 gilt nicht für

1. ein stehendes Fahrzeug, im Falle eines Kraftfahrzeuges vorbehaltlich der Nummer 3 nur, wenn der Motor vollständig ausgeschaltet ist,
2. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperre, soweit ein für den Betrieb bestimmtes Handteil aufgenommen und gehalten werden muss,
3. stehende Straßenbahnen oder Linienbusse an Haltestellen (Zeichen 224).

Das fahrzeugseitige automatische Abschalten des Motors im Verbrennungsbetrieb oder das Ruhen des elektrischen Antriebes ist kein Ausschalten des Motors in diesem Sinne. Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt nicht für

1. die Benutzung eines Bildschirms oder einer Sichtfeldprojektion zur Bewältigung der Fahraufgabe des Rückwärtsfahrens oder Einparkens, soweit das Fahrzeug nur mit Schrittgeschwindigkeit bewegt wird, oder
2. die Benutzung elektronischer Geräte, die vorgeschriebene Spiegel ersetzen oder ergänzen.

(1c) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte). Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden.

(2) Wer ein Fahrzeug führt, muss das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Krafträder und Fahrräder dann geschoben werden.

(3) Wer ein Fahrrad oder ein Kraftrad fährt, darf sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Es darf nicht freihändig gefahren werden. Die Füße dürfen nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten genommen werden, wenn der Straßenzustand das erfordert.

(4) Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Dies gilt nicht in Fällen des § 21a Absatz 2 Satz 1.

Auszug aus der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

§ 31 StVZO: Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

...

(2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.